

## Einleitung

Wie beim neunten Band unterscheidet sich das Register zu den im zehnten Band behandelten Handschriften von dem der früheren Bände im Wesentlichen in der Gestaltung des Initienregisters, nämlich durch ein eigenes Register der Textanfänge auch neuzeitlicher Handschriften:

An sich ist in den „Richtlinien für die Handschriftenbeschreibung in Österreich“ für die Bearbeitung der neuzeitlichen Handschriften neben anderen Vereinfachungen gegenüber der Behandlung der mittelalterlichen Handschriften (z. B. Wegfall der Lagenformel, der Identifizierung der Wasserzeichen) die Anführung von Textanfängen und damit auch ihre registermäßige Erschließung nicht mehr vorgesehen. Bei den früheren Bänden des Innsbrucker Kataloges, in denen die neuzeitlichen Handschriften zahlenmäßig schwächer vertreten waren, ergaben sich keine Probleme: es handelte sich vorwiegend um Verfasserschriften oder inhaltlich kompakte Texte, bei denen bei der inhaltlichen Aufschlüsselung die Wiedergabe von Titeln und für die Identifizierung das Sachregister ausreichte. Beim neunten und zehnten Band mit ihren überwiegend neuzeitlichen Handschriften herrscht eine Vielfalt von Texten unterschiedlichen Inhalts (siehe Einleitung zum Katalogband). Dabei zeigte sich, dass bei vielen Texten, vor allem historischen Inhalts, eine Identifizierung nur aufgrund der Anführung der Autoren und Titel nicht genügte. Hier schien es zweckmäßig, unabhängig von der Festsetzung in den „Richtlinien“, fallweise auch Textanfänge anzuführen, freilich nicht grundsätzlich, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Entscheidung hierüber war den einzelnen Bearbeitern überlassen. Weil es sich hier um eine Ausnahme bzw. Abweichung von den Richtlinien handelt, weil sich die neuzeitlichen Textanfänge sprachlich-formal von den überwiegend lateinischen mittelalterlichen unterscheiden, und vor allem, weil es sich hier nicht um eine vollständige Wiedergabe, sondern nur um eine Auswahl handelt, wurden diese neuzeitlichen Initien nicht in einem Alphabet mit den mittelalterlichen, sondern in einem eigenen Register erschlossen. Als Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit wurde entsprechend den „Richtlinien“ das Jahr 1600 angesetzt.

